



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 20.07.2018

Sammelabschiebung nach Afghanistan am 03.07.2018

Vorbemerkung:

Die Abschiebung von 51 Afghanen aus Bayern am 03.07.2018 war rechtlich fragwürdig, ein Schaden für unsere Gesellschaft wie für unsere Wirtschaft und unmenschlich. Es blieb unberücksichtigt, dass ein Teil der Abgeschobenen längst anerkannte Mitglieder unserer Gesellschaft waren und auch noch sind. Eine solche Abschiebung darf sich nicht wiederholen. Die Rückholung der Abgeschobenen muss geprüft und eine Wiedereinreise ermöglicht werden.

Nawid A., der in Unterelching wohnte, soll sich vor der Abschiebung am 03.07.2018 mit einem Küchenmesser schwer verletzt haben. Er wurde mit Beruhigungsmitteln übermäßig indiziert, sodass er nicht mehr mitbekam, wohin er hingebacht wurde. Sowohl an das Boarding wie auch an den Flug und auch an die Ankunft in Kabul kann er sich nicht erinnern. Von diesen massiven Erinnerungslücken berichtete mindestens ein weiterer Abgeschobener seinen ehrenamtlichen Helferinnen. Andere Abgeschobene berichteten, dass alle Abgeschobenen im Flugzeug aufgefordert wurden, Tabletten einzunehmen.

Nawid A.s Kopf- und Rückenverletzungen sind erheblich und es stellt sich die Frage, ob er sich diese wirklich selbst zugezogen haben kann. Im Gegensatz zu anderen Abschiebungen wurde der Abschiebeflug nicht durch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter begleitet, obwohl die Bundesregierung verpflichtet ist, menschenrechtliche Beobachter auf solchen Flügen bereitzustellen. Augenzeugen der Abschiebungen sind weiterhin schockiert über die menschenunwürdige Art und Weise, wie die Abgeschobenen behandelt wurden. Beispielsweise wurde Nawid A. nur mit Unterhose bekleidet abgeholt, er konnte buchstäblich nichts mitnehmen. Der Verbleib seiner Geldbörse und seines Handys ist unklar. Beobachter berichten schockiert, wie ein Abgeschobener, an Händen und Beinen gefesselt, wie ein Paket auf die Ladefläche eines Transportfahrzeugs geworfen wurde. Sie vermuteten daher, dass irgendwelche Security-Kräfte und nicht die Bayerische Polizei diese Abschiebungen durchführten.

Viele der abgeschobenen konnten weder ihre persönliche Habe noch ihre Tazkira, noch ihr Handy, noch ihre Geldbörse, nicht mal ihre Medikamente mitnehmen. Auch nach der Abschiebung wurde den Abgeschobenen ihre persönliche Habe nicht gegeben, die Ausländerbehörden übereignen

den Abgeschobenen nicht mal die in den Behörden liegenden Papiere und die Tazkiras, obwohl die Papiere ja von den Abgeschobenen und nicht von den Behörden benötigt werden.

Die gesundheitliche Weiterversorgung von aus der Behandlung Abgeschobenen ist ungeklärt, sie befinden sich ohne finanzielle Unterstützung, Medikamente und teilweise ohne Verwandte in dem Bürgerkriegsland, in dem ein Überleben allenfalls mit familiären Netzen möglich ist. Gerade Geflüchtete, deren Familien schon seit Langem im Iran, Pakistan oder der Türkei leben, können in Afghanistan nicht alleine überleben.

Afghanistan ist ein Land im Krieg. Sichere Gebiete können schon morgen unsicher sein. Kabul galt zum Beispiel bis zu dem verheerenden Anschlag auf die Deutsche Botschaft als sicher. Die allermeisten Abgeschobenen versuchen unmittelbar nach der Abschiebung weiter zu fliehen. Was sollten auch sonst diejenigen tun, die keine Verwandten mehr in Afghanistan haben, in einem Land mit bis zu 60 Prozent versteckter Arbeitslosigkeit? Ehrenamtliche berichten, dass Abgeschobene, die aus einem Gebiet stammen, das von den Taliban beherrscht wird, ihnen berichtet haben, dass sie nach der Rückkehr gezwungen wurden, mit der Waffe für die Taliban zu kämpfen und sich dagegen nicht wehren können. Skandalös ist, dass wir mit solchen Abschiebungen die Sicherheitslage in Afghanistan weiter verschlechtern.

Mit der Abschiebung von angehenden Pflegekräften, Auszubildenden und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern untergräbt die Staatsregierung ihre eigenen Ziele. Die Staatsregierung fordert von Geflüchteten Integrationsbemühungen, beispielsweise beschreibt sie als die Integrationsziele im Bayerischen Integrationsgesetz: „Bayern bekennt sich zu seiner Verantwortung gegenüber allen, die aus anderen Staaten kommen und hier nach Maßgabe der Gesetze Aufnahme gefunden haben oder Schutz vor Krieg und Verfolgung suchen. Es ist Ziel dieses Gesetzes, diesen Menschen für die Zeit ihres Aufenthalts Hilfe und Unterstützung anzubieten, um ihnen das Leben in dem ihnen zunächst fremden und unbekanntem Land zu erleichtern (Integrationsförderung), sie aber zugleich auf die im Rahmen ihres Gast- und Aufenthaltsstatus unabdingbare Achtung der Leitkultur zu verpflichten und dazu eigene Integrationsanstrengungen abzuverlangen (Integrationspflicht). Das soll zugleich einer Überforderung der gesellschaftlich-integrativen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes und seiner kommunalen Ebenen entgegenwirken.“ Mit der Abschiebung von Integrierten und Integrationswilligen, die aus einem Kriegsland geflohen sind, und der massiven Verunsicherung der sich Integrierenden führt sie sogar ihre eigenen Integrationsziele ad absurdum.

In diesem Zusammenhang frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Details zu den Menschen, die am 03.07.2018 im Rahmen der Sammelabschiebung nach Afghanistan aus Bayern abgeschoben wurden, liegen der Staatsregierung vor (bitte vor allem Alter, Aufenthaltsdauer in Deutschland, letzten Wohnort in Bayern, anwaltliche Vertretung, die Straftaten der Betroffenen sowie die genaue Abschiebeprozedur einzeln und detailliert auflisten)?
- 1.2 Wie viele Abgeschobene befanden sich in Arbeit oder Ausbildung (bitte einzeln auflisten und zuordnen)?
- 1.3 Wie viele Personen hatten Straftaten begangen (bitte die Straftaten einzeln auflisten und der Frage 1.1 zuordnen)?
- 2.1 Wo wurden die Abgeschobenen jeweils aufgegriffen (bitte einzeln auflisten)?
- 2.2 Wie war die genaue Abschiebeprozedur bei den Einzelnen genau (hier reicht der Hinweis auf Direktabschiebung oder aus der Abschiebehaft oder Gewahrsam nicht, bitte daher einzeln auflisten und ggf. der Auflistung in der Frage 1.1 zuordnen)?
- 2.3 Welche der Abgeschobenen hatten eine anwaltliche Vertretung (bitte ggf. der Frage 1.1 zuordnen)?
- 3.1 Wie viele Personen hatten sowohl bei ihrem Asylantrag oder später über chronische Krankheiten oder psychische Erkrankungen berichtet bzw. befanden sich zum Zeitpunkt der Abschiebung wegen psychischer Erkrankungen, Traumata oder anderer gesundheitlicher Belastungen ggf. auch medikamentös in Behandlung (einzeln auflisten und ggf. der Auflistung in der Frage 1.1 zuordnen)?
- 3.2 Bei wie vielen Personen wurde die Abschiebefähigkeit festgestellt (bitte auch die einzelnen Ärzte oder zuständigen Behörden angeben und der Auflistung in Frage 1.1 zuordnen)?
- 4.1 Bei wie vielen Menschen wurden bei der Abschiebung benötigte Medikamente mitgegeben und die weitere medizinische Behandlung in Afghanistan gesichert (bitte der Frage 1.1 zuordnen)?
- 4.2 Wie vielen Abgeschobenen wurden Tazkira, persönliche Papiere, Telekommunikationsmittel oder andere persönliche Habe nicht mitgegeben (bitte der Frage 1.1 zuordnen)?
- 4.3 Auf welche Weise möchte die Staatsregierung Tazkiras, Telekommunikationsmittel und persönliche Wertgegenstände den Abgeschobenen zukommen lassen?
- 5.1 Warum wurde Marof G. aus Kaufbeuren abgeschoben, obwohl er eine unbefristete Arbeitsgenehmigung besaß?
- 5.2 Warum wurde ein weiterer Betroffener, der in Buchloe wohnte und eine unbefristete Anstellung bei Amazon hatte, nach acht Jahren Aufenthalt in Deutschland abgeschoben?
- 5.3 Was war der Grund für die Abschiebung von Elias W., der ebenfalls in Kaufbeuren lebte und kurz vor dem Schulabschluss stand (bitte bei den Fragen 5.1–5.3 nicht nur auf die Ablehnung des Asylantrags verweisen, sondern auch darstellen, warum die Integrationsleistungen nicht beachtet wurden)?
- 6.1 Führen die Abschiebungen der unter Frage 5.1–5.3 genannten Personen die Aussagen der Staatsregierung (siehe Vorbemerkung) nicht ad absurdum, wonach Asylsuchende und Flüchtlinge mit Integrationsanstrengungen und -leistungen nicht abgeschoben werden sollen?
- 6.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Aussage des CDU-Politikers Armin Schuster in der Rheinischen Post vom 13.07.2018: „Wir schieben nach Afghanistan immer noch nur Gefährder und Straftäter ab. Das ist politischer Konsens in der Bundesregierung und auch mit fast allen Ländern, unabhängig davon, wer dort regiert“?
- 6.3 Sollte es ein Abweichen von der ursprünglichen Linie, nur Gefährder, Straftäter oder hartnäckige Identitätsverweigerer nach Afghanistan abzuschieben, geben, muss dies nicht auf eine Festlegung der Bundesregierung zurückgeführt werden (bitte den genauen Wortlaut und die Quelle der Anweisung der Bundesregierung an die Bundesländer mitteilen)?
- 7.1 Wie viele Polizistinnen und Polizisten sowie sonstige Personen waren an der Abschiebung von Nawid A. beteiligt (bitte die Abschiebung von Nawid A. genau beschreiben)?
- 7.2 Wie viele Polizistinnen und Polizisten (bitte Herkunftsbundesländer nennen), Bundespolizeikräfte und welche weiteren Personen (bitte jeweilige Funktion bzw. Auftrag nennen) begleiteten den Abschiebeflug (bitte die genauen Kosten, die für den Freistaat entstanden sind, auflisten)?
- 8.1 Hat die Staatsregierung davon Kenntnis, dass Nawid A. Verletzungen während der Abschiebeprozedur zugefügt wurden?
- 8.2 Wenn nein, möchte die Staatsregierung diesem Sachverhalt nachgehen?
- 8.3 Wer ist dafür verantwortlich, dass Nawid A. wie auch andere Abgeschobene mit Beruhigungsmitteln übermäßig indiziert wurden, sodass sie sich nicht an den Abschiebeflug erinnern können (bitte die Wirkstoffe der Tabletten benennen, die an die Flüchtlinge verteilt wurden mit der Aufforderung, sie einzunehmen)?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern und für Integration
vom 24.10.2018

- 1.1 Welche Details zu den Menschen, die am 03.07.2018 im Rahmen der Sammelabschiebung nach Afghanistan aus Bayern abgeschoben wurden, liegen der Staatsregierung vor (bitte vor allem Alter, Aufenthaltsdauer in Deutschland, letzten Wohnort in Bayern, anwaltliche Vertretung, die Straftaten der Betroffenen sowie die genaue Abschiebeprozedur einzeln und detailliert auflisten)?**
- 1.2 Wie viele Abgeschobene befanden sich in Arbeit oder Ausbildung (bitte einzeln auflisten und zuordnen)?**
- 1.3 Wie viele Personen hatten Straftaten begangen (bitte die Straftaten einzeln auflisten und der Frage 1.1 zuordnen)?**
- 2.1 Wo wurden die Abgeschobenen jeweils aufgegriffen (bitte einzeln auflisten)?**
- 2.2 Wie war die genaue Abschiebeprozedur bei den Einzelnen genau (hier reicht der Hinweis auf Direktabschiebung oder aus der Abschiebehaft oder Gewahrsam nicht, bitte daher einzeln auflisten und ggf. der Auflistung in der Frage 1.1 zuordnen)?**
- 2.3 Welche der Abgeschobenen hatten eine anwaltliche Vertretung (bitte ggf. der Frage 1.1 zuordnen)?**

Die erfragten Einzelheiten können der beigelegten Tabelle in Anlage 1 entnommen werden. Darüber hinaus liegen der Staatsregierung ausschließlich die zum Zweck der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlichen personenbezogenen Daten vor, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich sind (vgl. insbesondere §§ 86ff. AufenthG).

Hinsichtlich der Frage nach „der genauen Abschiebeprozedur“ wird mitgeteilt, dass seitens der Polizeipräsidien keine standardisierte Übermittlung der Abläufe zu den polizeilichen Maßnahmen im Rahmen einer Abschiebung erfolgt. Die entsprechenden Sachverhalte müssten somit einzeln bei den durchführenden Dienststellen erhoben werden, was mit einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden wäre. Deshalb wurde hiervon abgesehen. Darüber hinaus ist eine differenziertere Kategorisierung nach Personen, welche entweder am Tag der Abschiebung ohne richterlich angeordnete Freiheitsentziehung direkt zum Flughafen zugeführt werden (Direktabschiebungen), oder solchen Personen, die nach richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aus einer Justizvollzugsanstalt zum Flughafen zugeführt werden, mangels anderweitiger Zuführungsmöglichkeiten nicht möglich. Weitergehende Angaben sind der Staatsregierung daher nicht möglich.

- 3.1 Wie viele Personen hatten sowohl bei ihrem Asylantrag oder später über chronische Krankheiten oder psychische Erkrankungen berichtet bzw. befanden sich zum Zeitpunkt der Abschiebung wegen psychischer Erkrankungen, Traumata oder anderer gesundheitlicher Belastungen ggf. auch medikamentös in Behandlung (einzeln auflisten und ggf. der Auflistung in der Frage 1.1 zuordnen)?**
- 3.2 Bei wie vielen Personen wurde die Abschiebefähigkeit festgestellt (bitte auch die einzelnen Ärzte oder zuständigen Behörden angeben und der Auflistung in Frage 1.1 zuordnen)?**

Statistische Angaben zu den erfragten Umständen liegen der Staatsregierung nicht vor.

Bei sämtlichen Betroffenen fand am Tag der Maßnahme eine ärztliche Untersuchung statt. Bei allen Personen wurde die Flugreisefähigkeit festgestellt. Die personenbezogenen Daten zum eingesetzten Personal können aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden.

- 4.1 Bei wie vielen Menschen wurden bei der Abschiebung benötigte Medikamente mitgegeben und die weitere medizinische Behandlung in Afghanistan gesichert (bitte der Frage 1.1 zuordnen)?**

Statistische Angaben zu den erfragten Umständen liegen der Staatsregierung nicht vor.

Sofern Betroffene im Rahmen des Asylverfahrens medizinische Gründe und insbesondere die Notwendigkeit der Einnahme von Medikamenten dargelegt haben, wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen des Asylverfahrens geprüft, ob sich hieraus zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse ergeben. Die Ausländerbehörde ist hierbei an die Entscheidung des BAMF gebunden (vgl. §§ 5, 6, 42 Asylgesetz – AsylG).

- 4.2 Wie vielen Abgeschobenen wurden Tazkira, persönliche Papiere, Telekommunikationsmittel oder andere persönliche Habe nicht mitgegeben (bitte der Frage 1.1 zuordnen)?**
- 4.3 Auf welche Weise möchte die Staatsregierung Tazkiras, Telekommunikationsmittel und persönliche Wertgegenstände den Abgeschobenen zukommen lassen?**

Grundsätzlich erhalten sämtliche Personen im Rahmen der Ingewahrsamnahme die Möglichkeit, ihre persönlichen Gegenstände zu packen und im Rahmen der Abschiebung als Gepäck in das Zielland mitzunehmen. Im Rahmen des Transportes zum Flughafen von den eingesetzten Polizeibeamten entgegengenommene persönliche Wertsachen oder Dokumente werden am Flughafen München an die Bundespolizei übergeben. Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass in der Frage genannte Gegenstände von Betroffenen nicht mitgenommen werden konnten, sofern dies von den Betroffenen gewollt war. Statistische An-

gaben zu den nachgefragten Umständen liegen der Staatsregierung nicht vor.

Generell obliegt es den Betroffenen, die ihnen zur freiwilligen Ausreise eingeräumte Frist zur Regelung ihrer persönlichen Angelegenheiten zu nutzen. Eine gesetzliche Verpflichtung und rechtliche Möglichkeit der Ausländerbehörden zur Regelung persönlicher Angelegenheiten abzuschiebender Personen besteht nicht.

- 5.1 Warum wurde Marof G. aus Kaufbeuren abgeschoben, obwohl er eine unbefristete Arbeitsgenehmigung besaß?**
- 5.2 Warum wurde ein weiterer Betroffener, der in Buchloe wohnte und eine unbefristete Anstellung bei Amazon hatte, nach acht Jahren Aufenthalt in Deutschland abgeschoben?**
- 5.3 Was war der Grund für die Abschiebung von Elias W., der ebenfalls in Kaufbeuren lebte und kurz vor dem Schulabschluss stand (bitte bei den Fragen 5.1–5.3 nicht nur auf die Ablehnung des Asylanspruchs verweisen, sondern auch darstellen, warum die Integrationsleistungen nicht beachtet wurden)?**
- 6.1 Führen die Abschiebungen der unter Frage 5.1–5.3 genannten Personen die Aussagen der Staatsregierung (siehe Vorbemerkung) nicht ad absurdum, wonach Asylsuchende und Flüchtlinge mit Integrationsanstrengungen und -leistungen nicht abgeschoben werden sollen?**

Gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. In den vorgenannten Einzelfällen waren diese Voraussetzungen erfüllt.

Zu dem Sachverhalt des in Frage 5.1 genannten Betroffenen ist darüber hinaus festzustellen, dass allein das Bestehen eines unbefristeten Arbeitsvertrags einer Abschiebung nicht entgegensteht. Eine unbefristete Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung lag nicht vor.

Zu dem Sachverhalt des in Frage 5.2 genannten Betroffenen ist darüber hinaus festzustellen, dass alleine die bisherige Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet einer Abschiebung nicht entgegensteht und nach Maßgabe des geltenden Ausländerrechts nicht zur Erteilung von Aufenthaltstiteln führt. Dies gilt insbesondere, sofern zumutbare Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen durch den Betroffenen verhindert oder verzögert wurden und dieses Verhalten für eine längere Aufenthaltsdauer ursächlich ist.

Zu dem Sachverhalt des in Frage 5.3 genannten Betroffenen ist darüber hinaus festzustellen, dass der zuständigen Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) keinerlei Nachweise über einen etwaigen Schulbesuch vorlagen.

Sofern nach den Bestimmungen des bundeseinheitlichen Aufenthaltsgesetzes bei erbrachten Integrationsleistungen Aufenthaltstitel zu erteilen und die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, erteilen die zuständigen Ausländerbehörden diese Aufenthaltstitel. Der Aufenthalt von Ausländern, die einen gültigen Aufenthaltstitel besitzen, ist rechtmäßig. Diese Personen sind folglich nicht ausreisepflichtig.

- 6.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Aussage des CDU-Politikers Armin Schuster in der Rheinischen Post vom 13.07.2018: „Wir schieben nach Afghanistan immer noch nur Gefährder und Straftäter ab. Das ist politischer Konsens in der Bundesregierung und auch mit fast allen Ländern, unabhängig davon, wer dort regiert“?**
- 6.3 Sollte es ein Abweichen von der ursprünglichen Linie, nur Gefährder, Straftäter oder hartnäckige Identitätsverweigerer nach Afghanistan abzuschieben, geben, muss dies nicht auf eine Festlegung der Bundesregierung zurückgeführt werden (bitte den genauen Wortlaut und die Quelle der Anweisung der Bundesregierung an die Bundesländer mitteilen)?**

Nach dem Sprengstoffanschlag in Kabul vom 31.05.2017 hatten das Bundesministerium des Innern und das Auswärtige Amt mit Schreiben vom 08.08.2017 auf der Grundlage einer vorläufigen neuen Lagebeurteilung den Ländern mitgeteilt, dass, nach Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt, weiterhin auf Basis einer Einzelfallprüfung die Personengruppen der Straftäter, Gefährder und auch Personen, die sich hartnäckig der Identitätsfeststellung verweigern, nach Afghanistan zurückgeführt werden können. In ihrer Befragung durch den Deutschen Bundestag am 06.06.2018 hat Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel im Plenum mitgeteilt, dass die Bundesregierung die Einschränkungen für Abschiebungen nach Afghanistan aufhebt (vgl. Plenarprotokoll 19/35, Mittwoch, den 06.06.2018, S. 3266). Der Landtag begrüßte mit Beschluss vom 26.06.2018, auf der Drs. 17/22927, dass nunmehr aufgrund des aktuellen Lageberichts des Auswärtigen Amts zur Sicherheitslage in Afghanistan die Beschränkungen bei Rückführungen dorthin nicht mehr gelten.

- 7.1 Wie viele Polizistinnen und Polizisten sowie sonstige Personen waren an der Abschiebung von Nawid A. beteiligt (bitte die Abschiebung von Nawid A. genau beschreiben)?**

Die Frage 7.1 wird aufgrund des Sachzusammenhangs mit Frage 8.1 im dortigen Zusammenhang beantwortet.

- 7.2 Wie viele Polizistinnen und Polizisten (bitte Herkunftsbundesländer nennen), Bundespolizeikräfte und welche weiteren Personen (bitte jeweilige Funktion bzw. Auftrag nennen) begleiteten den Abschiebeflug (bitte die genauen Kosten, die für den Freistaat entstanden sind, auflisten)?**

Vonseiten der Bayerischen Polizei begleitete eine Beamtin des Polizeipräsidiums (PP) Schwaben Süd/West im Rahmen ihrer Schulung zur „Personenbegleiterin Luft“ den Flug.

Im Übrigen waren laut Information des PP Oberbayern Nord ein Arzt sowie ein Dolmetscher und eine Beobachterin der Europäischen Grenzschutzagentur „FRONTEX“ mit an Bord.

Die Gesamtkosten für Arzt und Dolmetscher belaufen sich auf 2.982,20 Euro, welche von der Europäischen Grenzschutzagentur „FRONTEX“ getragen werden.

Informationen zu Kräften der Bundespolizei oder der Polizeien anderer Länder fallen in den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei bzw. der jeweiligen Bundesländer und

somit in die Ressortverantwortung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat bzw. des jeweiligen Landesinnenministeriums.

8.1 Hat die Staatsregierung davon Kenntnis, dass Nawid A. Verletzungen während der Abschiebeprozedur zugefügt wurden?

Am 26.06.2018 wurde das PP Schwaben Süd/West von der ZAB Schwaben ersucht, Herrn Nawid A. am 03.07.2018 für die an diesem Tag geplante Abschiebungsmaßnahme in Gewahrsam zu nehmen und zum Flughafen München zuzuführen. Das PP Schwaben Süd/West errichtete eine Sammelstelle für die an diesem Tag in dessen Zuständigkeitsbereich in Gewahrsam genommenen Personen und verbrachte diese von dort gesammelt mit einem Bus zum Flughafen München.

Aus der Gemeinschaftsunterkunft in Elchingen sollten zwei Personen dieser Abschiebungsmaßnahme zugeführt werden, weshalb am 03.07.2018, gegen 06.00 Uhr, acht Beamte der örtlich zuständigen Polizeiinspektion (PI) mit vier Einsatzfahrzeugen zur Gemeinschaftsunterkunft fuhren. Vier Beamte betreten dabei das Zimmer von Herrn A., erläuterten diesem die bevorstehende Abschiebung und forderten ihn auf, seine persönliche Habe zusammenzustellen.

Laut Mitteilung der ZAB Schwaben waren bei Herrn A. keine Anhaltspunkte für gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Risiken bekannt.

Die Notwendigkeit, einen Dolmetscher hinzuzuziehen, ergab sich für die eingesetzten Beamten nicht, da der Betroffene deren Erläuterungen gut folgen konnte. Den Anforderungen kam Herr A. zunächst ruhig und wortlos nach. Unvermittelt griff er dann aber nach einem in seinem Spind befindlichen Messer und schnitt sich damit oberflächlich an den Unterarmen. Umgehend wurde Herr A. durch die eingesetzten Beamten mit einfacher körperlicher Gewalt ergriffen und entwaffnet. Zusätzlich wurde er fixiert und gefesselt. Vor Ort erfolgte eine erste Wundversorgung der selbst zugefügten Schnittverletzungen durch die eingesetzten Polizeibeamten.

Gleichzeitig wurde der Rettungsdienst verständigt, welcher Herrn A. zur weiteren ambulanten Versorgung in Begleitung der eingesetzten Beamten in die Donauklinik Neu-Ulm verbrachte. Eine stationäre Aufnahme war nicht erforderlich.

Durch die eingesetzten Beamten wurden die persönlich zuordbaren Gegenstände wie Geldbörse, Mobiltelefon und amtliche Dokumente in einem Beutel mitgenommen. Dieser Beutel wurde zusammen mit dem Betroffenen später am Flughafen an die Bundespolizei übergeben.

Nach der ambulanten Erstversorgung im Krankenhaus wurde Herr A. zur PI Neu-Ulm verbracht. Seit dem Verlassen der Gemeinschaftsunterkunft verweigerte er dabei jegliche Mitwirkung, weshalb er durch die Beamten an Händen und Füßen getragen werden musste. Da er sich auch mehrfach aktiv gegen die notwendige Fixierung sperrte, wurde eine Anzeige wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte erstattet. Die Staatsanwaltschaft erklärte auf Nachfrage ihr Einverständnis zur Abschiebung.

Während seines Aufenthalts in den Räumen der PI Neu-Ulm wurde der Betroffene durch die eingesetzten Beamten

zu seinem eigenen Schutz ständig beobachtet, da er weiterhin versuchte, sich selbst zu verletzen. So versuchte er, gegen Einrichtungsgegenstände und Wände zu laufen bzw. mit dem Kopf gegen selbige zu schlagen. Auf der Toilette gelang es Herrn A., sich mit einer Handfessel im Gesicht zu verletzen. Aus diesem Grund wurde er erneut in die Donauklinik Neu-Ulm verbracht, wo ein selbst beigebrachter Riss an der Augenbraue versorgt wurde. Von den behandelnden Ärzten der Donauklinik wurde festgestellt, dass weiterhin kein Transporthindernis bestand. Laut Information des PP Schwaben Süd/West erhielt Herr A. während seiner ärztlichen Behandlung eine Tetanussspritze. Inwieweit Herr A. von den jeweils behandelnden Ärzten ggf. lokal betäubt wurde, ist hier nicht bekannt.

Hinweise auf eine psychische Erkrankung im Sinne des Unterbringungsgesetzes konnten nicht gewonnen werden. Das Verhalten des Betroffenen war erkennbar davon geleitet, die bevorstehende Abschiebung durch das Verweigern jeglicher Mitwirkung und den Versuch des Beibringens von Verletzungen zu verhindern.

Am Sammelpunkt in Memmingen gelang es Herrn A. sich beim Vorbeigehen an einer Mauer mit einem Kopfstoß gegen selbige eine Platzwunde zuzufügen. Diese wurde durch verständigte Rettungsdienstkräfte begutachtet und versorgt. Eine weitergehende Behandlungsbedürftigkeit bestand nicht.

Die zuständige ZAB wurde fortlaufend über den Sachstand und das Verhalten des Betroffenen informiert. Es bestand jedoch zu keinem Zeitpunkt Veranlassung, den Abbruch der Abschiebung anzuordnen.

Herr A. wurde schließlich in Begleitung von Beamten des PP Schwaben Süd/West in einem Fahrzeug einzeln und nicht im eingesetzten Bus zum Flughafen München verbracht. Dort wurde er von Einsatzkräften der Bundespolizei nach erfolgter Überprüfung, auch im Hinblick auf die Flugreisefähigkeit, übernommen.

Er erhielt in der Folge vor dem Abflug Ober- und Unterbekleidung, welche er zuvor verweigert hatte anzulegen bzw. welche aufgrund seines Verhaltens nicht angelegt werden konnte. Herr A. war bei der Übergabe an die Beamten der Bundespolizei wach und ansprechbar. Die erforderliche medizinische Versorgung seiner Wunden wurde während der Zuführungsmaßnahme fortlaufend gewährleistet.

8.2 Wenn nein, möchte die Staatsregierung diesem Sachverhalt nachgehen?

Auf die Antwort zu Frage 8.1 wird verwiesen.

8.3 Wer ist dafür verantwortlich, dass Nawid A. wie auch andere Abgeschobene mit Beruhigungsmitteln übermäßig indiziert wurden, sodass sie sich nicht an den Abschiebeflug erinnern können (bitte die Wirkstoffe der Tabletten benennen, die an die Flüchtlinge verteilt wurden mit der Aufforderung, sie einzunehmen)?

In Bezug auf Nawid A. wird auf die Antwort zu Frage 8.1 verwiesen. Im Übrigen liegen der Staatsregierung keine Informationen hinsichtlich einer etwaigen Ausgabe von Beruhigungsmitteln vor.

Anlage

Geburtsdatum	Aufenthalt in Deutschland seit	letzter Wohnort	Anwaltliche Vertretung	Straftaten	Ausgeübte Beschäftigung oder Ausbildung	Aufgriffsort
01.01.1995	26.09.2011	unbekannt	keine	Sachbeschädigung: 120 Tagessätze (TS), Nötigung in Tateinheit mit Beleidigung: 40 TS, Diebstahl: 40 TS, illegaler Aufenthalt nach Ausweisung: 6 Monate Freiheitsstrafe (FS) zur Bewährung	keine	JVA Erding
01.01.1984	01.06.2012	82319 Starnberg	Zuletzt keine, zurückliegend ja		keine	JVA Eichstätt
05.04.1986	20.06.2011	82256 Fürstenfeldbruck	ja		Zurückliegende Beschäftigung, nicht unmittelbar vor Vollzug der Abschiebung	JVA Eichstätt
19.01.1995	08.01.2016	83512 Wasserburg	keine		keine	Wohnort
01.01.1995	14.02.2012	86956 Schongau	keine	Unerlaubter Aufenthalt ohne Pass: 35 TS	keine	Wohnort
21.03.1996	27.11.2015	89231 Neu-Ulm	keine		keine	Wohnort
23.10.1993	15.02.2016	85119 Ernsrieden	ja		keine	JVA Eichstätt
01.01.1983	24.01.2016	86926 Greifenberg	keine		keine	Wohnort
05.03.1993	28.06.2011	91456 Diespeck	ja		keine	JVA Eichstätt
01.01.1986	01.09.2011	87668 Rieden	keine		Beschäftigung	Wohnort
01.01.1998	12.01.2016	89257 Illertissen	keine		keine	Wohnort
05.04.1985	08.08.2011	86807 Buchloe	keine		Beschäftigung	Wohnort
01.01.1988	23.11.2013	86972 Altenstadt	ja		keine	82538 Geretsried
01.01.1995	17.06.2013	92339 Beilngries	ja	Diebstahl in Tateinheit mit Sachbeschädigung in Tateinheit mit Beleidigung in 2 Fällen in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung: 1 Jahr Gesamtfreiheitsstrafe, Diebstahl: 70 TS	keine	JVA Stadelheim
09.09.1999	24.03.2015	96114 Hirschaid	ja		keine	96050 Bamberg
01.01.1998	14.08.2015	87448 Waltenhofen - Martinszell	keine		Beschäftigung	Wohnort
08.07.1997	24.03.2016	87600 Kaufbeuren	keine		keine	Wohnort
07.10.1992	18.04.2015	87448 Waltenhofen	keine		Beschäftigung	Wohnort
06.04.1992	15.03.2010	92637 Weiden i.d.Opf.	ja		Zurückliegende Beschäftigung, nicht unmittelbar vor Vollzug der Abschiebung	JVA Erding
01.01.1990	09.01.2015	87766 Memmingerberg	ja		Beschäftigung	Wohnort
13.03.1998	13.10.2015	89275 Untereichingen	keine		keine	Wohnort
09.07.1995	08.07.2015	89281 Altenstadt	ja		keine	Wohnort
01.01.1991	09.09.2015	81373 München	keine		keine	JVA Eichstätt
21.09.1993	06.05.2010	96450 Coburg	ja		keine	JVA Eichstätt
05.02.1999	21.09.2015	unbekannt	keine		keine	JVA Eichstätt
21.03.1997	09.10.2015	82515 Wolfratshausen	ja		keine	Wohnort
02.01.1999	03.07.2015	88131 Lindau	keine		Beschäftigung	Wohnort
01.01.1994	12.01.2015	86498 Kettlershausen	keine		Beschäftigung	Wohnort
01.01.1998	29.11.2015	82467 Garmisch-Partenkirchen	ja		keine	JVA Eichstätt
01.01.1994	18.08.2015	80333 München	keine	Versuchte besonders schwere räuberische Erpressung und vorsätzliche Körperverletzung in Tateinheit mit Bedrohung: 1 Jahr und 6 Monate FS zur Bewährung	keine	82229 Seefeld
28.08.1986	23.08.2015	96179 Rattelsdorf	ja		keine	Wohnort
03.05.1996	19.01.2016	96050 Bamberg	ja		keine	Wohnort
01.01.1999	08.12.2015	unbekannt	ja		keine	JVA Erding
01.01.1997	07.09.2015	85406 Zolling	keine		keine	JVA Erding
01.01.1997	10.07.2015	86381 Krumbach	ja		Beschäftigung	Wohnort
01.07.1995	22.06.2015	97422 Schweinfurt	keine	Verstoß gegen Betäubungsmittelgesetz: 30 TS, Diebstahl: 40 TS	keine	JVA Würzburg
01.01.1998	29.01.2016	97737 Gemünden am Main	keine		keine	Wohnort
12.06.1995	01.07.2015	97318 Kitzingen	keine		keine	Wohnort
03.04.1997	03.08.2015	92339 Beilngries	ja		keine	JVA Eichstätt
21.08.1997	23.10.2015	80939 München	ja		keine	JVA Eichstätt
01.01.1996	12.12.2015	84478 Waldkraiburg	ja		keine	JVA Eichstätt
31.12.1997	10.08.2015	92537 Weiden i.d.Opf.	keine		keine	JVA Eichstätt
01.01.1996	29.01.2014	94209 Regen	ja		Zurückliegende Beschäftigung, nicht unmittelbar vor Vollzug der Abschiebung	Wohnort
01.01.1997	05.11.2015	89257 Illertissen	keine		keine	Wohnort
06.01.1998	08.01.2016	83355 Grabenstätt	keine		keine	JVA Eichstätt
15.06.1993	10.07.2015	80993 München	ja		keine	JVA Erding
12.04.1997	24.10.2014	96052 Bamberg	keine	Nötigung: 60 Stunden gemeinnützige Arbeit, vorsätzliche Körperverletzung in Tateinheit mit Sachbeschädigung: 60 Stunden gemeinnützige Arbeit	keine	Wohnort
01.01.1996	10.01.2013	82229 Seefeld	keine	Verstoß gegen Betäubungsmittelgesetz: 45 TS	keine	Wohnort
01.01.1999	23.02.2016	96472 Rödental	nein		keine	Wohnort
05.09.1995	03.01.2013	87766 Memmingerberg	keine	Beleidigung, Sachbeschädigung: 9 Monate FS, Diebstahl: 4 Wochen Dauerarrest	keine	JVA Memmingen
31.12.1994	15.11.2013	87509 Immenstadt	ja		Beschäftigung	Polizeiinspektion Immenstadt